

EIGENERKLÄRUNG ALLEINERZIEHER/IN

im Sinne des DPR Nr. 445/2000 vom 28.12.2000, für die Belange der Wohnbauförderung in Bezug auf Artikel 7 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 15. Juli 1999, Nr. 42

Die/der Unterfertigte, geb. am
in.....wohnhaft
in.....,

e r k l ä r t

bezugnehmend auf das Wohnbauförderungsgesuch und unter ihrer/seiner eigenen Verantwortung, dass:

- Ihr/sein Kind, geboren in, am
vom Vater/von der Mutter anerkannt wurde JA ☐ NEIN ☐
- Herr/Frau, geboren in, am
seinen väterlichen / ihren mütterlichen Pflichten nachkommt / nicht nachkommt, in dem er/sie:
für den Unterhalt des Kindes aufkommt JA ☐ NEIN ☐
an der Erziehung des Kindes teilnimmt JA ☐ NEIN ☐
- dass sie/er Unterhaltszahlungen in Form von Unterhaltsvorschussleistungen bekommt
JA ☐ NEIN ☐
- dass Herr/Frau sich an der Finanzierung der Wohnung beteiligt
JA ☐ NEIN ☐
- dass sie **ALLEINERZIEHERIN** / er **ALLEINERZIEHER** ist und dass der Vater / die Mutter des Kindes nicht in derselben Wohnung wohnt, auch nicht zeitweise, bzw. nicht in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (gemäß Artikel 7 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 15. Juli 1999, Nr. 42)
- dass sie/er, im Sinne des Artikels 50, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 die geförderte Wohnung mit den Familienmitgliedern bewohnen wird, die im Wohnbauförderungsgesuch angegeben sind
- dass Herr/Frau NICHT die Wohnung mit der Antragstellerin / dem Antragsteller bewohnen wird.

Die/der Unterfertigte erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Falle falscher oder unwahrer Angaben oder bei Gebrauch falscher Dokumente, die gewährte Wohnbauförderung widerrufen wird und die strafrechtlichen Bestimmungen laut Art.76 des DPR Nr.445/2000 vom 28.12.2000 zu Anwendung kommen, sowie der Akt an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird.

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und ASWE und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: <https://gefoerderter-wohnbau.provinz.bz.it/de/home> unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

Datum

Unterschrift

.....